

Beschluss vom 3. Februar 2009

Kleine Anfrage 26/2008
betreffend «Heimliche Steuererhöhung für Unternehmer»

In einer Kleinen Anfrage vom 14. November 2008 bezieht sich Kantonsrat Christian Heydecker auf die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuern vom 28. August 2008 der Schweizerischen Steuerkonferenz. Diese sah in ihrer Randziffer 36, die 2011 in Kraft getreten wäre, eine Änderung der Bewertung von Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften vor. Bisher wurde für die Bewertung für die Vermögenssteuer auf den Durchschnitt aus Ertragswert, der doppelt gewichtet wurde, und Verkehrswert abgestellt. Neu sollte mindestens der Substanzwert für die Besteuerung massgebend sein. Das führe nach Schätzungen der Vereinigung Privater Aktiengesellschaften zu einer massiven Erhöhung der Vermögenssteuer für Inhaber von entsprechenden Gesellschaften. In diesem Zusammenhang stellt Kantonsrat Christian Heydecker verschiedene Fragen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Wertschriften sind, wie grundsätzlich auch das übrige Vermögen, für die Vermögenssteuer zum Verkehrswert zu bewerten. Die Verkehrswertbewertung ist den Kantonen durch Art. 14 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) vorgeschrieben. Für Wertschriften mit einem Kurswert ist dieser Wert massgebend. Wertschriften ohne Kurswert müssen dagegen von der Steuerverwaltung bewertet werden (Art. 43 und Art. 44 Abs. 1 lit. a und c des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 [StG; SHR 641.100]). Zum Verkehrswert sind damit insbesondere die Aktien, Stammanteile usw. von Unternehmen zu bewerten, die in Form einer juristischen Person geführt werden und nicht an der Börse kotiert sind.

Für die Bewertung von Wertschriften ohne Kurswert für die Vermögenssteuer besteht seit langem eine (mehrmals revidierte) Wegleitung. Diese wird heute von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) herausgegeben. Die SSK ist eine Vereinigung der kantonalen Steuerverwaltungen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Die Wegleitung bezweckt im Rahmen der Vermögenssteuer eine in der Schweiz einheitliche Bewertung von inländischen und ausländischen Wertpapieren, die an keiner Börse gehandelt werden. Sie dient der Steuerharmonisierung zwischen den Kantonen. Für den Kanton Schaffhausen ist die Anwendung

der Wegleitung ausdrücklich durch § 31 Abs. 3 der Verordnung über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001 [StV; SHR 641.111]) vorgeschrieben. Die neuste Fassung der Wegleitung datiert vom 28. August 2008. Diese soll für Bewertungen mit Bilanzstichtagen ab 1. Januar 2009 angewendet werden. Eine Ausnahme galt für die neu eingeführte Randziffer 36, wonach als Mindestwert von Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften der Substanzwert zu Fortführungswerten gelten soll, die erst auf den 1. Januar 2011 in Kraft getreten wäre.

Inzwischen haben sich die Wirtschaftsverbände und die Schweizerische Steuerkonferenz darauf geeinigt, die umstrittene Randziffer 36 in der neuen Wegleitung zu streichen, andere kritisierte Änderungen sollen zwischen der Schweizerischen Steuerkonferenz und den Wirtschaftsverbänden bereinigt werden. Sie werden allenfalls später nochmals zu einer Änderung der diskutierten Wegleitung führen. Damit hat sich eine neue Ausgangslage ergeben. Gestützt hierauf können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. *Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die neue Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer zu einer massiven Steuererhöhung für eine grosse Zahl von Inhabern von KMU führt?*

Die Besteuerung bleibt nach der Streichung der entsprechenden Ziffer in der Wegleitung unverändert. Aufgrund einer Stichprobe auf der Basis von 150 in neuerer Zeit erfolgter Bewertungen hat sich ergeben, dass die neue Wegleitung etwa bei einem Drittel der Bewertungen zu einem höheren Verkehrswert geführt hätte. Für ein weiteres Drittel hätte sich nichts geändert und bei einem weiteren Drittel hätte sich eine Reduktion des bisherigen Verkehrswertes ergeben. Diese Erhebung, die auf neu vorgenommenen Bewertungen basiert, ist zwar nicht repräsentativ. Sie zeigt indessen, dass es bei der Anwendung der neuen Regel «Gewinner» und «Verlierer» gegeben hätte.

2. *Kann der Regierungsrat das Ausmass der steuerlichen Erhöhung quantifizieren?*

Das Ausmass hätte nicht quantifiziert werden können. Da das Vermögen im Vergleich zum Einkommen steuerlich weitaus geringer belastet wird, kann angenommen werden, dass sich selbst bei einer Verdreifachung des Verkehrswertes nur selten eine deutliche Steuererhöhung ergeben hätte, weil Inhaber von massgeblichen Beteiligungen diese – im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen – lediglich zu einem reduzierten Steuersatz versteuern müssen. Eine Steuererhöhung war denn auch nicht das Ziel der Anpassung, sondern vielmehr eine – namentlich im Vergleich zu Unternehmen, die nicht in der Form einer juristischen Person organisiert sind – gerechtere, den gesetzlichen Vorgaben besser entsprechende Besteuerung.

3. *Wie beurteilt der Regierungsrat das einseitige Vorgehen der SSK? Ist er nicht auch der Meinung, dass solche weit reichende Praxisänderungen in einem breiter abgestützten Verfahren beschlossen werden sollten?*

Es dürfte in der Natur der Sache liegen, dass bei solchen Bewertungsfragen unterschiedliche Meinungen bestehen können. Zudem kann – wie die internen Untersuchungen gezeigt haben – nicht ausser Acht gelassen werden, dass die neue Wegleitung in zahlreichen Fällen zu steuerlichen Entlastungen führt.

4. *Ist der Regierungsrat bereit, die Umsetzung der überarbeiteten Wegleitung zu sistieren und zudem eine Aussprache zu dieser Problematik mit den Wirtschaftsverbänden anzusetzen?*

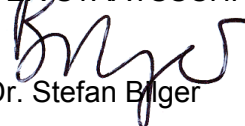
Nach den Gesprächen zwischen den Wirtschaftsverbänden und der SSK sowie der nun getroffenen Lösung besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

5. *Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass eine solche Sistierung bzw. ein Festhalten an der bisherigen Praxis auch einen steuerlichen Wettbewerbsvorteil unseres Kantons darstellen würde, insbesondere auch im Zusammenhang mit der vom Kantonsrat kürzlich beschlossenen Reduktion der Vermögenssteuer?*

Grundsätzlich drängt sich eine einheitliche Bewertung in der ganzen Schweiz aus praktischen Gründen auf, befinden sich Wertschriften des gleichen Unternehmens doch oftmals im Besitz von Steuerpflichtigen, die in verschiedenen Kantonen wohnen. Zudem können auch der Sitzkanton der betreffenden Gesellschaft und der Wohnsitz des Anteilinhabers auseinanderfallen. In solchen Fällen ist es angezeigt, dass ein Kanton, in der Regel der Sitzkanton, die Bewertung vornimmt, auf die dann auch die anderen Kantone abstellen können, was einheitliche Bewertungsregeln erfordert. Mit der nun vorgenommenen Änderung der Wegleitung wird das Ziel einer einheitlichen Bewertung denn auch weiterverfolgt. Steuerliche Entlastungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sind grundsätzlich durch Änderung der gesetzlichen Tarife beziehungsweise des Steuergesetzes vorzunehmen.

Schaffhausen, 3. Februar 2009

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger